



## BESCHLUSSVORLAGE

Verwaltungs- und Finanzausschuss

### Beschluss zur Veräußerung des Grundstückes Eisenbahnstraße 3, Flurstück- Nr. 1170 der Gem. Zittau, nach öffentlicher Ausschreibung.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.05.2021	Entscheidung				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	BGB, SächsGemO, KomGrVwV
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	SR- Beschluss- Nr. 105/10/99 vom 28.10.1999
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	keine

#### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11135.506100
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Erlöse aus der Veräußerung unbeweglicher Vermögensgegenstände

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	40.000 Euro	40.000 Euro	

gezeichnet  
Zenker  
Oberbürgermeister

**Begründung:**

Das Grundstück Eisenbahnstraße 3 war bis zum Auszug der letzten Mieter im vergangenen Jahr in Verwaltung der Wohnbaugesellschaft Zittau mbH. Nach Leerzug und Übernahme in städtische Eigenverwaltung wurde die Ausschreibung vorbereitet. Diese erfolgte auf der Homepage der Stadt Zittau als auch durch zweimalige Veröffentlichung in der Sächsischen Zeitung. Die Frist endete am 20.04.2021. Es ging ein Gebot in Höhe von 40.000 Euro nebst Nutzungs- und Finanzierungskonzept ein. Das Gebäude soll als Wohnhaus durch die Käufer und zur Vermietung genutzt werden. Der durch ein Gutachten ermittelte Verkehrswert zzgl. der Kosten des Sachverständigen beträgt 39.600 Euro.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss fasst den Beschluss, das Grundstück Eisenbahnstr. 3, Flurstück- Nr. 1170 der Gem. Zittau mit einer Größe von 550 m<sup>2</sup>, an die Interessenten (siehe Anlage), wohnhaft in Zittau, zum Gebotspreis in Höhe von 40.000 Euro zzgl. der vertragsbedingten Nebenkosten zu veräußern. Im Kaufvertrag ist eine Investitionsverpflichtung zu vereinbaren.

Bei Bedarf wird einer Belastung mit Grundpfandrechten vor Eigentumsumschreibung nach den Maßgaben der aktuellen KomGrVwV zugestimmt.